

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Absatz 4 GG an die Freie Hansestadt Bremen - Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen wird, die nachstehende Änderung zu beschließen:

Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte "des Bundes" durch die Worte "des Landes" zu ersetzen und der Satzteil ", die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird" zu streichen. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "des Bundes" zu streichen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen."

Begründung:

Zu a):

Dem Land steht die alleinige Entschei-

... dung darüber zu, ob in seinem Aufgabenbereich ein vom Bund mitzufinanzierendes Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll; der Bund hat die Prioritätenwahl des Landes, wie sie in der Reihenfolge der Förderungsliste des Landes oder sonst zum Ausdruck kommt, als ein wesentliches Element der Investitionsplanungen des Landes zu respektieren (BVerfGE 39, 96, 118). Unter diesen Umständen ist allein auf die Förderungsliste des Landes abzuheben. Es bedarf keiner auf der Grundlage der Förderungsliste des Landes zu erstellenden zusätzlichen Förderungsliste des Bundes.

Zu b):

Folgeänderung; im übrigen Anpassung an die Formulierung in BVerfGE 39, 96, 118.

B

Der federführende Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

C

Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung an den Bundesrat zur Frage der Einbringung abgesehen.